



UHF-GRUPPE
DER USKA

HB9UF

Statuten: UHF – Gruppe der USKA

1. Name, Zweck und Sitz

Die „UHF – Gruppe der USKA“, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Normen des Zivilgesetzbuches über Vereine sind auf diese Vereinigung anwendbar, soweit sie durch die nachfolgenden statutarischen Bestimmungen nicht abgeändert werden.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des/der Präsidenten/Präsidentin.

Der Zweck der „UHF-Gruppe der USKA“ besteht, unter Ausschluss jeder wirtschaftlichen Tätigkeit, in der Förderung des Amateurfunkes, durch Zusammenkünfte, Erfahrungsaustausch, Wettbewerbe, Vorträge, die Anschaffungen und den Betrieb von Relaisstationen sowie durch andere geeignete Aktivitäten und Massnahmen.

2. Mitgliedschaft

Kategorien

Aktivmitglieder sind Personen die zur Bedienung einer Amateur-Sendestation berechtigt sind oder ein Empfangsrufzeichen besitzen.

Passivmitglieder sind Personen ohne zugeteiltes Rufzeichen.

Als **Ehrenmitglieder** oder **Freimitglieder** können von der Generalversammlung solche Mitglieder ernannt werden, die sich um die „UHF-Gruppe der USKA“, besonders verdient gemacht haben. Sie sind beitragsfrei.

Kollektivmitglieder können werden:

1. Vereine
2. Private und öffentliche Institutionen
3. Unternehmen



UHF-GRUPPE DER USKA

HB9UF

Aufnahme

Die Neuaufnahme von Bewerbern als Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt durch die Bestätigung an der Generalversammlung. Der Bewerber hat sich schriftlich für die Aufnahme anzumelden. Die Gründe für eine Nichtaufnahme oder den Ausschluss müssen nicht angegeben werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Freimitgliedern, sowie die Aufnahme von Kollektivmitgliedern erfolgen durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die vorliegenden Statuten, die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Amateurfunkdienst zu befolgen.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt infolge:

1. Austritt auf das Ende des Vereinsjahres. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist dem Vorstand vor Ende des Vereinsjahres zuzustellen.
2. Streichung durch den Vorstand wegen Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
3. Ausschluss wegen Handlungen zum Schaden oder Nachteil der „UHF-Gruppe der USKA“.

3. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Der Vorstand



UHF-GRUPPE DER USKA

HB9UF

4. Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte

- ▶ Entlastung des Vorstandes
- ▶ Abnahme der Jahresrechnung und des Budget's
- ▶ Aufstellung des Jahresprogrammes
- ▶ Festsetzung des Jahresbeitrages
- ▶ Aufnahme von Bewerbern, Ausschluss von Mitgliedern
- ▶ Wahl des Vorstandes
- ▶ Wahl der Rechnungsrevisoren
- ▶ Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- ▶ Statutenänderungen
- ▶ Auflösung des Vereins

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Vorbehalten bleibt Artikel 9 – Statutenänderungen müssen mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Über Geschäfte, die nicht gehörig angekündigt worden sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder einem fünfteil der Stimmberechtigten beantragt werden.

Generalversammlungen sind den Mitgliedern wenigsten vierzehn Tage vor der Abhaltung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte anzuzeigen.

Allfällige Anträge der Mitglieder müssen einen Monat vor der Abhaltung der Generalversammlung beim Vorstand eintreffen.

5. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidium sowie aus weiteren 4 bis 6 Mitgliedern zusammen.

Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Es ist statthaft, dass ein Vorstandsmitglied mehrere Funktionen innehat. Der/die Präsident/in dürfen keine Doppelfunktionen ausüben. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und rapportiert an die Generalversammlung.



**UHF-GRUPPE
DER USKA**

HB9UF

6. Rechnungsrevisionsstelle

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, wovon wenigstens einer Aktiv-Mitglied sein muss. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt drei Jahre.

7. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist am Wohnsitz der Präsidentin, bzw. des Präsidenten.

8. Mittel und Verpflichtungen

Die Mittel werden durch die jährlichen Mitgliederbeiträge beschafft, die auf max. pro Jahr CHF 40.00 festgesetzt sind, durch den Erlös aus Veranstaltungen, durch Entgegennahme von Schenkungen und Spenden in bar oder Sachwerten sowie durch leihweise Entgegennahme von Sachwerten. Der Kassier führt nach kaufmännischen Grundsätzen die Buchhaltung, die mit dem 31. Juli des laufenden Jahres abgeschlossen wird. Sie muss Auskunft geben über Aktiven und Passiven über Aufwand und Ertrag des Vereins, über Geschenke und Leihgaben sowie über den Mitgliederbestand.

Auf begründetes Gesuch kann der Vorstand Aktivmitgliedern den Beitrag jeweils für ein Jahr ermässigen oder erlassen.

Aktivmitglieder die im gleichen Haushalt mit einem weiteren Aktivmitglied wohnen, das den vollen Jahresbeitrag bezahlt, bezahlen den halben Beitrag.

Gruppen oder Sektionen die eigene Relais besitzen und deren Mitglieder auch in der „UHF-Gruppe der USKA“ Mitglied sind, erhalten eine Rückvergütung von 70% vom Mitgliederbeitrag jener Mitglieder, welche in beiden Vereinen ihren Mitgliederbeitrag entrichtet haben.

Für die Verpflichtungen der „UHF-Gruppe der USKA“ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.



**UHF-GRUPPE
DER USKA**

HB9UF

9. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Änderungen der Vereinsstatuten können nur an einer Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins ist eine Urabstimmung zwingend, bei der drei Viertel der Stimmberechtigten zustimmen müssen. Das Vermögen des Vereins wird liquidiert. Ein nach Deckung aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss fällt an die USKA, die ihn während fünf Jahren zur Verfügung einer neuen "UHF-Gruppe" zu halten hat.

10. Inkrafttreten

Diese Statuten sind durch die Generalversammlung vom 27. August 2005 angenommen worden und sofort in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 20. Mai 1970, die Statutenänderungen vom 15. August 1985, sowie diejenige vom 15. November 2003.

Zürich, 27. August 2005

Die Präsidentin: Cecile Greminger HB9ZBH
Der Vizepräsident Max Frei HE9OAI